

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 41

Buchbesprechung: Applikatorische Übungen im Schiesswesen bei der Feldartillerie
[Ernst Idiczukh]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

er allein gelassen, nur Riel kam, um ihn fortwährend mit dem Tode zu bedrohen; an der Ausführung dieses Vorsatzes wurde er verhindert, man sagt durch die Intervention des Archdeacon Mac Bon und des Lord Strathcona, welcher damals Regierungsbeamter in Kanada war. Riel achtete ein Menschenleben nicht hoch, es war mehr abergläubische Furcht, die ihn abhielt Boulton zu töten. In den Jahren 1869 bis 1870 ist die Rebellion durch Truppen unter Sir Garnet Wolseley unterdrückt worden.

Riel entfloh und Ruhe kehrte zurück. Major Boulton zog nach Manitoba, heiratete und wurde Farmer. Im Jahre 1885 kam Riel aus der Verbannung in den Vereinigten Staaten heim, entfachte die Rebellion von neuem und alle unzufriedenen Mischlinge und Indianer scharten sich um ihn.

Unter Generalmajor Sir Fred Middleton formierte sich eine kanadische Expedition und Boulton stellte sich an die Spitze einer Truppe von 120 berittenen Infanteristen, welche er mit Hilfe seiner Nachbarn ausgerüstet hatte. Diese Truppe vereinigte sich mit der kanadischen Miliz und war unter dem Namen „Boultons Kundschafter“ bekannt.

Bei Fisch Creek und in der Schlacht von Batoche leisteten Boultons Kundschafter Grosses, viele von ihnen wurden getötet und verwundet. Während der Schlacht von Batoche floh Riel in die Birch-Berge, wo ihn Boultons Kundschafter jedoch schon nach wenigen Tagen gefangen nahmen. Riel wurde nach Regina gebracht und in einem offenen, ehrlichen Prozess zum Tode verurteilt; er appellierte, das Urteil wurde jedoch bestätigt und am 16. November wurde er gehängt. — Boultons Leute hatten Riel gefangen und einer derjenigen, die er 1869 in's Fort Garry gelockt hatte, hing ihn auf.

Im Jahre 1889 ist Boulton Senator geworden. Das Jubiläum der Königin von England hat er als Delegierter Kanada's vom Anfang bis zum Ende mitgemacht. — Er erkältete sich in einem Schneesturm und starb nach achttägiger Krankheit am 15. Mai. Unter grossartiger Beteiligung wurde er in Russell begraben; aus ganz Kanada kamen die noch lebenden Kundschafter seiner berühmten alten Schar, um dem Führer die letzte Ehre zu erweisen.

Kanada verliert einen unerschrockenen Vorkämpfer, einen loyalen, in allen Lebenslagen durchaus ehrenhaften Charakter und einen bedeutenden Menschen.

Applikatorische Übungen im Schiesswesen bei der Feldartillerie. Von k. und k. Generalmajor Ernst Idiczukh. Wien 1898, Verlag von L. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 5. —

Von der gewiss zutreffenden Ansicht ausgehend, dass die praktischen Schiessübungen an Umfang

viel zu gering sind, um den Artillerieoffizier im Schiesswesen genügend auszubilden, giebt der Verfasser die Methode an, nach welcher die Schiessausbildung auch theoretisch fortgesetzt werden kann.

Zuerst werden unter dem Titel „Allgemeine Erörterungen“ die Grundsätze des Schiessens besprochen und dann in einem zweiten Teil eine grosse Anzahl von Beispielen in Form von Aufgaben und deren Lösungen aufgeführt, wobei es sich um verschiedenartige Ziele in verschiedenen Geländeformationen handelt. — Durch graphische Aufzeichnungen und mathematische Berechnungen soll sich der Schiessende auf theoretischem Wege die Wirkungen der Korrekturen bei verschiedenen Geländeformationen und verschiedenen Zielen in Bewegung und in Ruhe vor Augen führen und nach und nach eine Fertigkeit aneignen, mit deren Hilfe er imstande ist, beim praktischen Schiessen den verschiedensten Verhältnissen rasch Rechnung zu tragen.

Wir möchten diesen Betrachtungen einen grossen Wert nicht absprechen, wenn sie richtig verstanden und angewendet werden, doch ist die Gefahr sehr nahe, dass sich der Schiessende zu allerlei Kunstgriffen und Künsteleien verleiten lässt, deren Nachteile die Vorteile, die vielleicht damit erzielt werden können, weit überwiegen, und für eine schiessende Abteilung zum Verhängnis werden können. F. v. S.

Eidgenossenschaft.

— **Personalangelegenheiten.** Infanterielieutenant Elvezio Borello in Mendrisio wird zur Militärjustiz versetzt und zum Gerichtsschreiber des Militärgerichtes der VIII. Division ernannt.

— **In dem Bericht der nationalrätlichen Kommission betreffend Finanzlage des Bundes** finden wir bei dem Militär-Departement folgende Bemerkungen:

A. und B. Verwaltungs- und Instruktionspersonal. Das Zukunftsbudget des Bundesrates enthält diejenigen Besoldungsansätze, die sich aus dem vor den Räten liegenden Projekte über die Organisation des Militärdepartements ergeben; dieselben zerfallen in drei Kategorien:

1. Mehrausgaben für solche Beamten, bei denen nach der neuen Besoldungsklasse des Entwurfs das Besoldungsminimum höher ist als die bisherige Besoldung, plus der auf 1. April 1900 eintretenden gesetzlichen Erhöhung Fr. 21,300
 2. Mehrausgaben für Beamten, bei denen die Besoldungen bei dem bisherigen Maximum gar nicht oder nicht bis auf die Höhe von Fr. 300 erhöht werden können, wohl aber bei dem neuen Maximum des Entwurfs . . . Fr. 5,700
 3. Mehrausgaben für die Besoldungen neu zu kreierender Stellen Fr. 103,700
- Total Fr. 130,700

Wir können die formelle und materielle Begründetheit dieser Mehrkosten nicht anerkennen. Einmal ist der Entwurf des bezüglichen Gesetzes von den Räten